

4950.

**Rechtsverordnung
über das Naturdenkmal
„Eiche am Grisselberg“ (ND Nr. 113)
im Rhein-Lahn-Kreis
Vom 9. November 1981**

Auf Grund des § 22 des Landesgesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Landespflegegesetz — LPfG —) in der Fassung vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 36, BS 791 - 1) wird verordnet:

§ 1

Die in der Gemarkung Bad Ems, Flur 56, Parz. Nr. 22 — 24 stehende und in der anliegenden Karte flächenmäßig gekennzeichnete Eiche (Quercus petraea) wird zum Naturdenkmal bestimmt. Sie trägt die Bezeichnung „Eiche am Grisselberg, ND Nr. 113“.

§ 2

Schutzzweck ist die Erhaltung dieses Baumes wegen seiner historischen Bedeutung, Seltenheit, Eigenart und Schönheit zur Bereicherung des Orts- und Landschaftsbildes. Der Schutzzweck umfaßt auch die notwendige Umgebung des Naturdenkmals einschließlich der Fahrbahnkante der B 261 im Kreis von 30,00 m.

§ 3

(1) Die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals oder dessen geschützter Umgebung führen können, oder die geeignet sind, den Schutzzweck zu gefährden, sind — außer bei Gefahr im Verzuge — ohne Genehmigung der Unteren Landespflegebehörde verboten.

(2) Verboten ist insbesondere:

1. das Anbringen oder Aufstellen von Bild- und Schrifttafeln, Plakaten oder Inschriften, soweit sie nicht auf den Schutz des Naturdenkmals hinweisen;
2. das Aufstellen von Ruhebänken;
3. das Entfernen oder Beschädigen der Äste und der Rinde;
4. das Verändern der bisherigen Bodengestalt durch Abgraben oder Aufschüt-

ten sowie das Verdichten der Oberfläche innerhalb der geschützten Umgebung des Baumes;

5. das Verletzen des Wurzelwerkes oder sonstige Störungen des Wachstums, soweit es sich nicht um notwendige Pflegemaßnahmen handelt;
6. das Verlegen von Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche;
7. das Errichten von Holzlagerplätzen;
8. das Abholzen des das Naturdenkmal umgebenden Baumbestandes;
9. das Errichten oder Erweitern von stationären oder fahrbaren Verkaufsständen;
10. das Errichten oder Erweitern von baulichen Anlagen aller Art, wie Schutzhütten und Grillplätzen;
11. das Lagern sowie das Aufstellen von Wohnwagen und Zelten.

§ 4

(1) § 3 ist nicht anzuwenden auf:

1. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung des in der geschützten Umgebung stehenden Baumbestandes, soweit es sich um Maßnahmen einer Waldbestandspflege handelt;
2. die ordnungsgemäße Durchführung von Maßnahmen zur Straßenunterhaltung im Einvernehmen mit der unteren Landespflegebehörde; soweit sie dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen.

(2) § 3 ist nicht anzuwenden auf die von der unteren Landespflegebehörde angeordneten Maßnahmen oder Handlungen, die der Pflege des Naturdenkmals dienen.

§ 5

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 3 Abs. 1 das Naturdenkmal beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals oder seiner geschützten

Umgebung führen können oder die geeignet sind, den Schutzzweck zu gefährden;

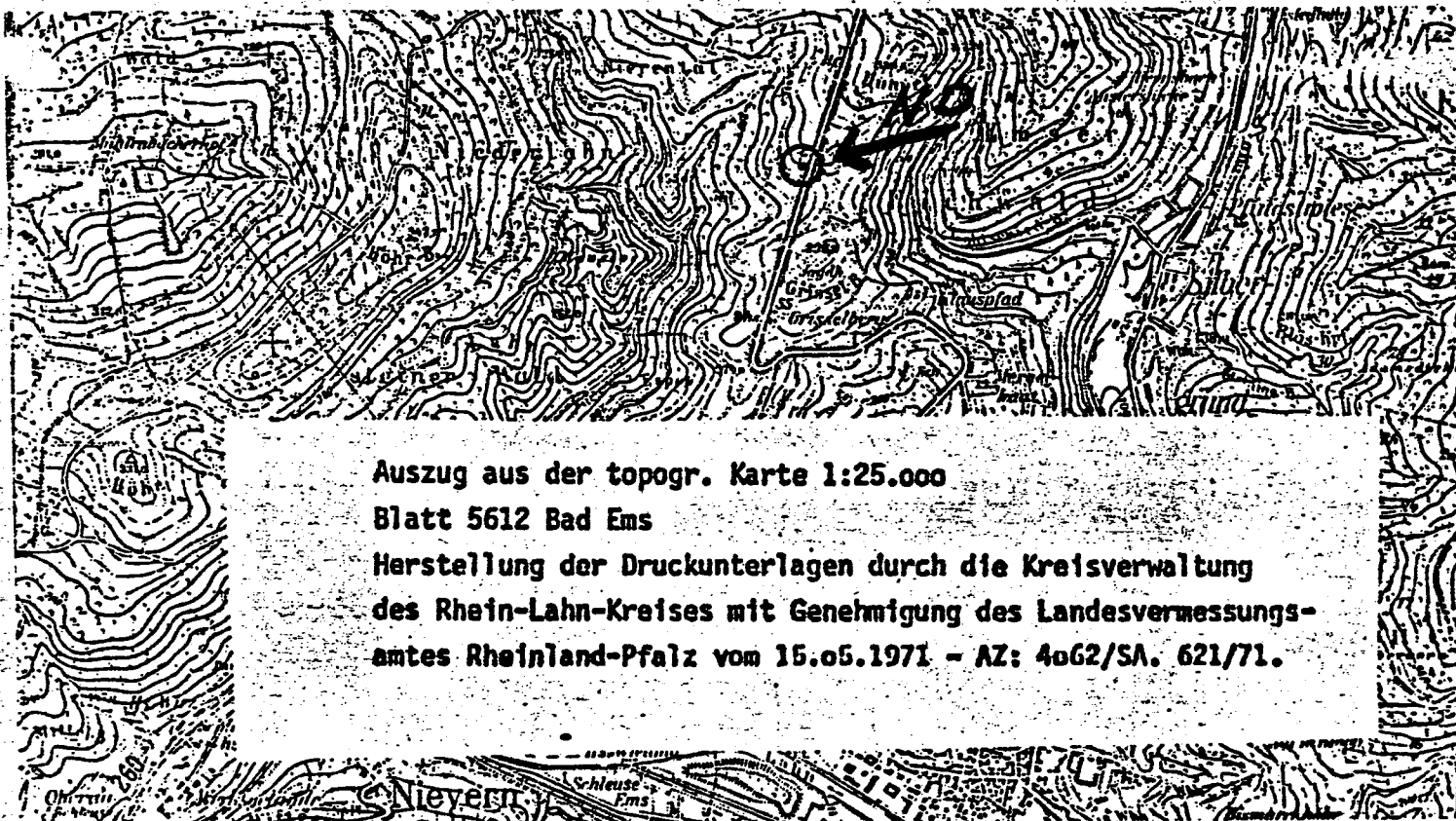
2. § 3 Abs. 2 Nr. 1 Bild- und Schrifttafel, Plakate oder Inschriften anbringt oder aufstellt, soweit sie nicht auf den Schutz des Naturdenkmals hinweisen;
3. § 3 Abs. 2 Nr. 2 Ruhebänke aufstellt;
4. § 3 Abs. 2 Nr. 3 die Äste und die Rinde entfernt oder beschädigt;
5. § 3 Abs. 2 Nr. 4 die bisherige Bodengestalt durch Abgraben oder Aufschütten verändert sowie die Oberfläche innerhalb der geschützten Umgebung des Baumes verdichtet;
6. § 3 Abs. 2 Nr. 5 das Wurzelwerk verletzt oder sonstige Störungen des Wachstums vornimmt, soweit es sich nicht um notwendige Pflegemaßnahmen handelt;
7. § 3 Abs. 2 Nr. 6 Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche verlegt;
8. § 3 Abs. 2 Nr. 7 Holzlagerplätze errichtet;
9. § 3 Abs. 2 Nr. 8 den das Naturdenkmal umgebenden Baumbestand abholzt;
10. § 3 Abs. 2 Nr. 9 stationäre oder fahrbare Verkaufsstände aufstellt oder erweitert;
11. § 3 Abs. 2 Nr. 10 bauliche Anlagen aller Art, wie Schutzhütten und Grillplätze erweitert oder errichtet;
12. § 3 Abs. 2 Nr. 11 lagert, oder Zelten oder Wohnwagen aufstellt.

§ 6

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

Bad Ems, den 9. November 1981

Kreisverwaltung
des Rhein-Lahn-Kreises
In Vertretung
Felber



Auszug aus der topogr. Karte 1:25.000
Blatt 5612 Bad Ems

Herstellung der Druckunterlagen durch die Kreisverwaltung
des Rhein-Lahn-Kreises mit Genehmigung des Landesvermessungs-
amtes Rheinland-Pfalz vom 15.05.1971 - AZ: 4062/SA. 621/71.

Niever